



Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 08.11.2021	192/GV/XIX	GK -He
Federführendes Amt	Amt für Finanzen (1)	
Beteiligte/s Amt/Ämter		
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	15.11.2021	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2021	vorberatend
Gemeindevertretung	17.12.2021	beschließend

Niederschlagung Gewerbesteuerforderungen

Kassenzeichen: 300362.300.1

Beschlussvorschlag:

Es wird die unbefristete Niederschlagung der Gewerbesteuerforderungen inklusive der steuerlichen Nebenforderungen in Höhe von insgesamt 106.872,11 €, für den Gewerbetreibenden mit dem Kassenzeichen: 300362.300.1, beschlossen.

Erläuterungen:

Der Gewerbetreibende schuldet der Gemeinde Glashütten derzeit noch Gewerbesteuer für die Veranlagungszeiträume 2007 bis 2013 in Höhe von insgesamt 106.872,11 € inkl. Mahngebühren und Säumniszuschläge. Die Forderungen wurden vom Schuldner nicht fristgerecht beglichen und eine zwangsweise Beitreibung führte ebenfalls zu keinem Ausgleich.

Das Gewerbe wurde zum 20.09.2019 abgemeldet.

Mit Haftungsbescheid vom 24.05.2012 wurde der Geschäftsführer der Firma persönlich in Haftung genommen. Somit bestand ab diesem Zeitpunkt weiterhin die Möglichkeit auch in das Privatvermögen des Schuldners zu vollstrecken. Bis Mai 2019 wurden vom Schuldner in unregelmäßigen Abständen Teilzahlungen geleistet, sodass der damalige Kassenverwalter die rückständige Forderung nicht an die Vollstreckungsstelle zur zwangsweisen Beitreibung übergeleitet hat.

Nach der Übernahme der Gemeindekasse Glashütten durch die Stadtkasse Usingen zum 01.01.2020 haben wir versucht die rückständige Gewerbesteuer im Rahmen einer Zwangsversteigerung zwangsweise beizutreiben.

Im Laufe des Verfahrens hat uns die Rechtsanwältin des Schuldners mitgeteilt, dass der Haftungsbescheid aus 2012 falsch adressiert wurde und somit nichtig sei. Daraufhin haben wir bei unserem Vollstreckungsexperten vom Fachverband der Kommunalkassenverwalter nachgefragt, ob die Rechtsanwältin mit ihren Behauptungen Recht hat. Er hat dieses leider bestätigt.

Da der Schuldner die Firma mittlerweile in 2019 an eine im Baltikum ansässige Person verkauft hat, besteht bei dem neuen Geschäftsführer ebenfalls keine Möglichkeit der zwangsweisen Beitreibung, da es mit diesen Ländern kein Vollstreckungsabkommen gibt.

Zunächst haben wir weiterhin versucht, die Forderung, zumindest teilweise, über die Eigenschadenversicherung der Gemeinde Glashütten abzuwickeln. Dies wurde jedoch abgelehnt, da im Versicherungsvertrag der Gemeinde nur ein Deckungszeitraum von 6 Jahren mit einer Deckungssumme von 50.000,00 € vereinbart wurde. Die Anfrage wurde im Dezember 2020 gestellt und dies bedeutet, dass zu diesem Zeitpunkt nur noch Fehler ab Dezember 2014 abgewickelt werden können. Zur weiteren Information wurde zum 01.03.2019 der Deckungszeitraum auf 10 Jahre mit einer Deckungssumme von 125.000,00 € erhöht. Dies trifft jedoch auf unseren Fall nicht zu, da der fehlerhafte Haftungsbescheid bereits 2012 erlassen wurde.

Um jedoch alle Möglichkeiten auszuschöpfen die rückständige Gewerbesteuer dennoch zwangsweise beizutreiben, wurde ein Jurist beauftragt zu überprüfen, ob es noch eine Möglichkeit zur Heilung des fehlerhaft erlassenen Haftungsbescheides aus 2012 gibt.

Die Stellungnahme lautet wie folgt:

Ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 25.01.2021 und unser zwischenzeitlich geführtes Telefongespräch. In Ihrer E-Mail hatten Sie sich mit der Frage an mich gewandt, ob eine „Heilung des Formfehlers“ bezüglich des Haftungsbescheides vom 24.05.2012 in Frage kommt, bzw. ob die Möglichkeit besteht, einen neuen Haftungsbescheid gegen den damaligen Geschäftsführer der GmbH zu erlassen. Der Haftungsbescheid vom 24.05.2012 wurde an die XY GmbH, z. Hd. d. Geschäftsführers XY, adressiert. Beabsichtigt war ein Haftungsbescheid zulasten des Vertreters der GmbH gem. § 69 AO. In der Begründung des Bescheides wird auch auf § 69 AO Bezug genommen. Nach § 122 Abs. 1 AO ist der Verwaltungsakt demjenigen bekanntzugeben, für den er bestimmt ist. In Ziff. 2.14.2 des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) vom 31.01.2014 wird darauf hingewiesen, dass die persönliche Inanspruchnahme des Vertreters auch in der Adressierung eindeutig zum Ausdruck kommen muss. Als postalische Anschrift soll daher im Haftungsbescheid in der Regel die von der Firmenanschrift abweichende Wohnanschrift des Geschäftsführers verwendet werden. Unter Bezugnahme auf den Erlass hat sich ja auch die Rechtsanwältin gegen den Vollstreckungsversuch zur Wehr gesetzt. Ist der Adressat des Verwaltungsaktes falsch bezeichnet, handelt es sich genau genommen nicht um einen sog. „Formfehler“, da nicht etwa „nur“ eine Formvorschrift verletzt wurde. Der Verwaltungsakt ist gegenüber dem beabsichtigten Adressaten schlicht unwirksam. Die in § 126 AO aufgeführten Möglichkeiten zur Heilung eines Verfahrens- und Formfehlers helfen daher hier nicht weiter, da keiner der dort genannten Tatbestände erfüllt ist. Der Erlass eines erneuten Haftungsbescheides gegen den Geschäftsführer der GmbH wird heute wohl an § 191 AO scheitern.

Nach § 191 Abs. 3 AO beträgt die Festsetzungsfrist vier Jahre und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Haftungstatbestand verwirklicht wurde.

Eine Vertreterhaftung nach § 69 AO knüpft an vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Steuerpflicht der Gesellschaft. Solche haben für den hier relevanten Zeitraum bis zum Jahr 2009, für den die Gewerbesteuerzahlungen noch ausstehen, sicherlich nicht in den letzten Jahren vorgelegen, so dass die Festsetzungsfrist hier abgelaufen sein dürfte. Außerdem kann nach § 191 Abs. 5 Nr. 2 AO ein Haftungsbescheid nicht mehr ergehen, soweit die gegen den Steuerschuldner festgesetzte Steuer verjährt ist. Die gegen die GmbH festgesetzte Steuer wurde zuletzt mit Bescheid vom 21.05.2012 festgesetzt und somit vor mehr als fünf Jahren gem. § 228 AO. Sollte hier eine Ratenzahlung erfolgt oder vereinbart worden sein, so könnte dies den Ablauf dieser Frist gehemmt haben. Es bleibt jedoch dabei, dass ein neuer Haftungsbescheid wohl an der Vier-Jahres-Frist des § 191 Abs. 3 AO scheitert.“

Da es nunmehr keinerlei Chancen mehr gibt, die Forderung zwangsweise beizutreiben, schlägt die Verwaltung vor, die Forderung unbefristet niederzuschlagen. Dadurch wird die Bilanz auf der Forderungsseite um diese nicht mehr werthaltige Forderung bereinigt.

Abschließend bleibt noch anzumerken, dass es auch nicht sicher gewesen wäre, dass die Gemeinde Glashütten aus dem laufenden Zwangsversteigerungsverfahren überhaupt einen Euro erhalten hätte, da es mehrere vorrangige Forderungen gibt.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister